

Stefan Suhling

## Was darf nicht und was sollte HAFTen bleiben?

### Forschungsbefunde zu negativen Effekten der Inhaftierung und gelingender Reintegration nach der Entlassung

Der vorliegende Aufsatz befasst sich aus wissenschaftlicher Perspektive mit der Frage, welche Bedingungen im Strafvollzug die soziale Reintegration und vor allem das Hauptziel des Strafvollzugs, die spätere Straftatfreiheit (Legalbewährung), positiv oder negativ beeinflussen können. Ausgehend von internationalen Befunden, die zeigen, dass der Strafvollzug im Vergleich zu ambulanten Sanktionen keinen oder eher negative Effekte auf die Legalbewährung hat, wird zunächst untersucht, welche negativen Wirkungen der Strafvollzug denn haben kann, welche möglichen Erfahrungen und Einbußen also nicht HAFTen bleiben sollten (psychische Gesundheit, Gewalterfahrungen, Subkulturaanschluss, Verlust von Wohnung, Arbeit und sozialen Beziehungen). Im Anschluss wird ausgeführt, was der Strafvollzug tun kann, damit Menschen keine negativen Wirkungen des Strafvollzugs erleiden. In diesem Abschnitt wird auf Studien zum vollzuglichen Klima, zur Gewaltprävention in Haft, zu Maßnahmen der Vollzugsöffnung (Besuche, Lockerungen) und auf das Übergangsmangement eingegangen.

#### Der Effekt des Strafvollzugs auf die Legalbewährung

Internationale Studien, die die Rückfallraten von Personen, die zu ambulanten Sanktionen (z.B. Bewährungsstrafen) verurteilt wurden, mit denen vergleichen, die unbedingte Freiheitsstrafen verbüßten, kommen zu folgendem Ergebnis: Die aus dem Strafvollzug entlassenen Personen werden genauso häufig rückfällig wie die ambulant Sanktionierten oder sogar etwas häufiger.<sup>1</sup> Eine Abschreckungswirkung ist – zumindest im Haupteffekt – nicht auszumachen.

Die Herausforderung bei dieser Fragestellung ist natürlich, Verurteilte in beiden Gruppen zu finden, die sich ähneln, denn ansonsten muss man wohl davon ausgehen, dass die zur schwereren Strafe Verurteilten schon von vornherein ein höheres Rückfallrisiko hatten und der Vergleich unfair ist. Es gibt deshalb nur wenige gut kontrollierte Studien zu diesem Thema, aber die Ergebnisse bestätigen:<sup>2</sup> Es gibt so gut wie keine Studie, in der die zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen seltener rückfällig wurden als ihre vergleichbaren Bewährungsprobanden. In Fällen, in denen also statt einer unbedingten auch eine bedingte Freiheitsstrafe rechtlich möglich ist, sprechen die Befunde für die ambulante Sanktionierung.<sup>3</sup> Besonders bei Straftätern mit geringem Rückfallrisiko scheint dies geboten, da bei diesen die stationäre Sanktion negativere Effekte zu haben scheint.<sup>4</sup> Allerdings stammen die Studien aus dem angelsächsischen Raum (mit geringer Vergleichbarkeit der Haftbedingungen dort und hier) und differenzieren unzureichend die Auswirkungen unterschiedlicher Strafvollzugsgestaltung, um die es hier gehen soll.

#### Individuelle und soziale Bedingungen von Rückfall bzw. Legalbewährung

Es schließt sich deshalb die Frage an, warum bzw. unter welchen Bedingungen der Strafvollzug eine negative und womöglich die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhende Wirkung hat (und unter welchen eine positive, Rückfall reduzierende). Zunächst einmal lässt sich allgemein formulieren, dass der Strafvollzug eine umso negativere Wirkung haben sollte, je stärker zuvor bestehende Schutzfaktoren (persönliche und soziale Ressourcen) während der Haft reduziert werden und je stärker Risikofaktoren für den delinquenten Rückfall ansteigen. Andrews und Bonta<sup>5</sup> unterscheiden hier im Rahmen ihres Risk-Need-Responsivity (RNR) Modells verschiedene veränderbare Risikofaktoren der Rückfälligkeit:

- antisoziales Persönlichkeitsmuster (z.B. Impulsivität, Risikosuche, Aggressivität und Wutneigung, Rücksichtslosigkeit, Feindseligkeit),
- prokriminelle Einstellungen (z.B. Befürwortung und Rechtfertigung von Straftaten, geringes moralisches Empfinden, Ablehnung von Gesetzen und Rechtstreue, Identität als Krimineller und Außenseiter, Vorurteile etwa gegenüber Minderheiten),
- soziale Unterstützung für Kriminalität (z.B. viele delinquente Freunde und Bekannte, wenige prosoziale soziale Kontakte),
- Substanzmittelmissbrauch (Missbrauch oder Abhängigkeit von Alkohol und illegalen Drogen),
- problematische familiäre/partnerschaftliche Beziehungen (bei jungen Menschen z.B. wenige Regeln, harsche Disziplin und wenig positive emotionale Wärme und Unterstützung im Elternhaus; bei Erwachsenen Fehlen einer positiven, zufriedenstellenden Bindung an einen Partner und/oder Kinder),
- Probleme in der Schule bzw. bei der Arbeit (z.B. geringes Qualifikationsniveau, schlechte Beziehungen zu Arbeitskollegen bzw. zu Mitschülern und Lehrern, geringe Bindung an die Schule bzw. die Arbeit, schlechte Leistungen, Schuleschwänzen, Arbeitslosigkeit),
- problematische Freizeitaktivitäten (geringe Einbindung in und Zufriedenheit mit nicht-delinquenten Freizeitaktivitäten).

Das Good Lives Model (GLM) der Straftäter-Rehabilitation<sup>6</sup> kritisiert am RNR, dass es zu stark auf die Vermeidung und Verringerung von Risikofaktoren setze und dadurch einen zu stark negativen Fokus habe, der im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen z.B. ungünstige motivationale Auswirkungen auf die Teilnehmenden habe. Ausgehend von einer Konzeption „gelingenden guten Lebens“, bei dem die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse (wie Zunei-

<sup>1</sup> Vgl. den Überblick bei Suhling, 2018.

<sup>2</sup> Villettaz et al., 2015.

<sup>3</sup> Vgl. auch Kazemian & Walker, 2019.

<sup>4</sup> Gendreau & Goggin, 2019.

<sup>5</sup> Andrews & Bonta, 2010.

<sup>6</sup> Z.B. Ward & Maruna, 2007; deutsch v. Franqué & Briken, 2013; Senkans, im Druck.

gung, Sexualität, Autonomie) im Vordergrund steht, setzen Ward und Kolleginnen und Kollegen eher auf Förderung von Stärken und Schutzfaktoren gegen Rückfälligkeit sowie die positive Entwicklung von Straftäterinnen und Straftätern. Hier wird vor allem Wert auf die Förderung von funktionalen Lebenszielen gesetzt, die zu den Bedürfnissen und Stärken und der zu erwartenden Umwelt der Inhaftierten passen. Die oben genannten Risikofaktoren sollen dann reduziert werden, wenn sie mit der Realisierung des Plans vom gelungenen Leben nicht vereinbar sind.

Wie RNR und GLM gehen auch theoretische Ansätze zur „Desistance“ (ungefähr: Abstandnehmen von, Ausstieg aus Kriminalität) davon aus, dass Menschen sich verändern können und „Kriminalität“ kein zeitstabiles Persönlichkeitsmerkmal ist. Die Desistance-Forschung<sup>7</sup> hat noch keine so lange Tradition und ist auch im Justizvollzug nicht so bekannt wie das RNR. Während RNR und GLM (auch) Prinzipien für die Behandlung von Straftätern bzw. den Umgang mit ihnen im Strafvollzug formulieren, geht es der Desistance-Forschung eher um die Beschreibung und Erklärung der „natürlich“, ohne staatliche Intervention wirkenden Faktoren und stattfindenden Prozesse des Ausstiegs aus Kriminalität. Denn die Beendigung (auch mehrmaliger) krimineller Handlungen ist vielen Befunden zufolge auch ohne die Teilnahme an Behandlungsprogrammen, nicht selten auch ohne Strafe oder gar Strafvollzug, eher die Regel als die Ausnahme.<sup>8</sup>

Inhaltlich stehen viele Desistance-Ansätze dabei dem GLM mit seiner Betonung positiver Entwicklung und der Entstehung bzw. Verstärkung von Schutzfaktoren näher. Sampson und Laub<sup>9</sup> betonen z.B. die wichtige Rolle der förderlichen sozialen Einbindung und Unterstützung für den Ausstieg aus Kriminalität (z.B. zufriedenstellende Partnerschaft und Arbeit/Beschäftigung); Maruna<sup>10</sup> stellt auf die Rolle von positiven Veränderungen in der Identität ab, die dann mit der Begehung von Straftaten nicht mehr vereinbar ist. Innerhalb der Desistance-Forschung gibt es Uneinigkeit darüber, ob auf dem Weg zur Straftatfreiheit zunächst psychische Veränderungen stattfinden müssen (z.B. Wunsch, keine Straftaten mehr zu begehen, Reifung, Identitätsveränderungen in Richtung Konformität und normorientierte Lebensziele, Abnahme dissozialer Einstellungen, Übernahme von Verantwortung für das eigene Leben) oder ob Lebensereignisse („turning points“) wie die Geburt eines Kindes oder eher soziale Faktoren wie das Eingehen einer respekt- und liebevollen Partnerschaft ausreichen, um von Kriminalität Abstand zu nehmen.

### Mögliche negative Wirkungen des Strafvollzugs

Wenn im Verlauf des Strafvollzugs Risikofaktoren reduziert bzw. bestehende positive Ausprägungen dieser Merkmale und andere Schutzfaktoren aufrechterhalten oder gar gestärkt werden, dann sollten positive Wirkungen des Strafvollzugs auf die Legalbewährung resultieren (auch wenn es aktuell noch nicht häufig genug gezeigt werden konnte, dass wünschenswerte Veränderungen in den Faktoren auch mit Rückfälligkeit/Legalbewährung zusammenhängen<sup>11</sup>).

Darüber hinaus sind die Wirkungen des Strafvollzugs nicht nur im Hinblick auf seine Ziele (Legalbewährung nach der Entlassung und Schutz der Allgemeinheit während der Inhaftierung und danach) zu untersuchen („Wirksamkeit“ des Strafvollzugs<sup>12</sup>), sondern auch in Bezug auf andere, möglicherweise zwar nicht für Legalbewährung, aber z.B. für die physische oder psychische Gesundheit oder die ökonomische und soziale Produktivität relevante Wirkungen beim Gefangenen („Nebenwirkungen“ des Strafvollzugs<sup>13</sup>). Wirkungen auf die Familien und Kinder der Inhaftierten werden vorliegend ausgeklammert.<sup>13</sup>

Unabhängig von den konkreten Geschehnissen in Haft vermutet auch die Labeling-Theorie<sup>14</sup>, dass die Inhaftierung an sich schon negative Wirkungen entfalten kann, weil sie für die Betroffenen mit einem Stigma verbunden ist. Das Label „Ex-Knacki“, „Straftäter“, „Krimineller“ o.ä. kann der Labeling-Theorie zufolge bewirken, dass die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind: Ehemals Inhaftierte könnten es schwerer haben, eine Unterkunft oder eine Arbeitsstelle zu finden, weil Vermieter bzw. Arbeitgeber Vorbehalte haben und z.B. Betrug, Diebstahl und Unzuverlässigkeit befürchten. Andere Personen möchten mit dem früheren Gefangenen vielleicht aus dem gleichen Grund nichts zu tun haben. Die Labeling-Theorie nimmt über die sozialen Konsequenzen hinaus auch eine Wirkung auf die Identität der Bestraften an: Kontinuierliche Ausgrenzungserfahrungen, zunächst durch die Inhaftierung, dann durch die soziale Umwelt, könnten die Identifikation mit einem kriminellen Lebensstil bzw. einer delinquenten Subkultur fördern, denn in letzterer spielt das angesprochene Stigma keine negative (sondern womöglich sogar eine positive) Rolle. Ehemalige Inhaftierte mit Labeling-Erfahrungen könnten sich denken: „Wenn ich schon nur noch als Krimineller (und nicht als Mensch, der auch mal Straftaten begangen hat) gesehen werde, dann kann ich auch gleich werden wie so einer.“

Im Folgenden werden mögliche negative Wirkungen der Inhaftierung beleuchtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Wirkungen nicht zwangsläufig sind, sondern stark vom Verhalten der Inhaftierten wie auch der Bediensteten abhängen. Im Abschnitt „Was kann der Strafvollzug tun“ wird dann darauf eingegangen, was die Anstalten und Bediensteten tun können, um nicht nur die negativen Folgen gering zu halten, sondern die Gefangenen und ihre Legalbewährung auch positiv zu fördern.

### Psychische Gesundheit

Betrachtet man psychische Folgen der Inhaftierung unterhalb der Schwelle psychischer Störungen, haben verschiedene Studien in der Tradition von Sykes „Pains of Imprisonment“<sup>15</sup> Einbrüche im Selbstwertempfinden, Trauer, Einsamkeitsgefühle, Stressempfinden, Angst (u.a. vor Mitinhaftierten) und Hoffnungslosigkeit festgestellt.<sup>16</sup> Dabei scheint Überbelegung eine Wirkung auf das Stressempfinden zu haben.<sup>17</sup> Allerdings zeigen verschiedene Untersuchungen, dass sich solche negativen affektiven Zustände im Verlauf der Inhaftie-

7 Überblick z.B. bei Rocque, 2017; Farrington et al., 2019; deutsch: Matt, 2014; Senkans, im Druck; Thomas & Stelly, im Druck.

8 Thomas & Stelly, im Druck.

9 Zusammenfassend Laub et al., 2019.

10 Maruna, 2001.

11 Vgl. Serin et al., 2013.

12 Vgl. z.B. Suhling, 2009.

13 Vgl. dazu Rodriguez & Turanovic, 2018, sowie Sandmann & Knapp, 2018, und die Beiträge in den Heften 3 und 5 aus 2014 dieser Zeitschrift zu Ansätzen des „familienorientierten Strafvollzugs“ in Deutschland.

14 Z.B. Farrington & Murray, 2014.

15 Sykes, 1958.

16 Überblick z.B. bei Hosser, 2008; Morgan et al., 2019.

17 Morgan et al., 2019.

rung verbessern.<sup>18</sup> Gefangene scheinen also die besonderen Belastungen, die eine Inhaftierung zu Beginn mit sich bringt, in ihrem weiteren Verlauf erfolgreich zu bewältigen. Liebling und Ludlow<sup>19</sup> führen mit Hinweis auf ihre zahlreichen Studien in britischen Anstalten aus, dass die Gefängnisumwelt (fairer, respektvoller Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen, transparente und nachvollziehbare Entscheidungen, „Kümmern“ um psychisch beeinträchtigte Gefangene, Beschäftigung und Freizeitaktivitäten, Ausmaß von Kontakten zur Familie) einen wichtigen Einfluss auf das Stresserleben und negative Affekte im Gefängnis haben.

Eine Vielzahl von Studien zeigt zwar, dass die Verbreitung psychischer Störungen und von Suizidalität im Justizvollzug im Vergleich zur Normalbevölkerung erhöht ist.<sup>20</sup> Substanzmittelbezogene Störungen, depressive und Angststörungen sowie psychotische Symptome kommen unter Inhaftierten gehäuft vor. Allerdings bleibt oftmals unklar, ob diese Probleme nicht schon vor der Inhaftierung vorlagen und quasi „importiert“ wurden, ob sie erst in Haft entstanden sind oder ob die Bedingungen der Inhaftierung vorher bestehende Probleme verschärft haben. Bislang gibt es zu wenige Studien, die mit angemessenen Vergleichsgruppen arbeiten und die Effekte der „mitgebrachten“ psychischen Gesundheit kontrollieren.<sup>21</sup>

Bei Alkohol und Drogen missbrauchenden Inhaftierten konnten Verbesserungen der Suchtsituation festgestellt werden,<sup>22</sup> was vermutlich mit Entgiftungen, Substitution pp. zu tun hat. Dass Inhaftierte in Haft erstmals Drogen konsumieren, scheint kaum vorzukommen.<sup>23</sup> Auch psychische Störungen scheinen sich im Haftverlauf zu verbessern.<sup>24</sup>

Psychische Störungen und Probleme, ob mitgebracht oder erworben, bedeuten jedenfalls oftmals eine eingeschränkte Fähigkeit der Betroffenen zur Teilnahme an (kriminalpräventiven) Behandlungs- und Unterstützungsmaßnahmen in Haft – und damit einen Nachteil im Hinblick auf die Resozialisierung.

### Viktimisierung

Gewalthandlungen und -viktimisierungen sind unter Gefangenen nicht selten.<sup>25</sup> Auch wenn es Hinweise darauf gibt, dass zumindest junge Gefangene während einer Bewährungsstrafe in Freiheit noch häufiger Gewalt erleben,<sup>26</sup> stellt das Erleben von Unterdrückung und Gewalt ein ernsthaftes Problem für Gefangene dar. Zu den Konsequenzen können nicht nur körperliche Verletzungen, Unsicherheitsgefühle, sozialer Rückzug und eigene Gewaltausübung<sup>27</sup> gehören. Traumatische Erlebnisse, vor allem häufigere oder andauernde, können auch zu Posttraumatischen Belastungsstörungen führen.<sup>28</sup> Für den Vollzugsverlauf dürfte der Opferstatus für einige Gefangene bedeuten, dass sie sich in erster Linie um ihre Sicherheit sorgen und kümmern<sup>29</sup> – und deshalb weniger

Ressourcen für Gedanken und Handlungen in Richtung einer prosozialen Entwicklung und Resozialisierung haben dürften. Auch Verbindungen zur Suizidalität können existieren. Allerdings zeigen die Studien auch, dass die Gruppe derjenigen, die sowohl Täter als auch Opfer sind, größer ist als die Gruppe der ausschließlichen Opfer.

Möglicherweise vermittelt über eigenes gewalttätiges Handeln zeigen Untersuchungen wie die von Zweig et al.<sup>30</sup>, dass zu den Konsequenzen der Opferwerdung im Strafvollzug erhöhte Feindseligkeit, Depressivität und Rückfälligkeit nach der Entlassung gehören. Viktimisierung in Haft kann also sogar einen Risikofaktor für Rückfälligkeit darstellen.

### Gewalthandeln und Normbruch

Ob jemand in Haft selbst Regeln bricht, dissoziales Verhalten zeigt oder gewalttätig wird, hängt in erster Linie von den eigenen „mitgebrachten“ persönlichen Merkmalen (z.B. Alter, Vorstrafen, Drogenkonsum, Aggressivität) und der Häufigkeit dieser Merkmale in der Anstaltspopulation ab. Aber auch Haftbedingungen und -erlebnisse spielen eine Rolle: eigene Viktimisierung zu Haftbeginn sagt z.B. späteres Gewalthandeln vorher.<sup>31</sup> Das soziale Klima zwischen den Gefangenen und zwischen den Bediensteten und den Gefangenen hat sich auch als relevanter Einflussfaktor erwiesen.<sup>32</sup> Schließlich berichtet Wolff<sup>33</sup> von Untersuchungen, die Unterschiede im „Regime“ der Anstalten mit der Verbreitung von Gewalt in Zusammenhang bringen: Anstalten, die zur Durchsetzung der Ordnung eher auf Zwang und Sanktionierung setzen, weisen höhere Gewalttaten auf als Anstalten, die neben den Zwangsmaßnahmen auch verstärkt auf andere Anreize zum normkonformen Verhalten setzen. Auch Byrne und Hummer<sup>34</sup> kommen in ihrem Überblicksartikel zum Schluss, dass die Anstaltskultur und der Umgang der dort Arbeitenden und Lebenden untereinander eine wichtige Rolle spielen. Harsche Bedingungen fördern offenbar Regelbrüche unter Gefangenen.<sup>35</sup> Gleichzeitig konnten French und Gendreau<sup>36</sup> nachweisen, dass die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, die den RNR-Prinzipien folgten, Gewalthandeln in Haft reduziert.

Gewalthandeln im Gefängnis ist kein isoliertes Problem für die Zeit im Vollzug: Gefangene, die häufiger zu Normbrüchen in Haft neigen, werden auch häufiger rückfällig.<sup>37</sup>

### Subkultur

Das Aufeinandertreffen delinquenten Personen in einer Autonomie und Freiheit entziehenden, kontrollierenden Umgebung macht die Entstehung einer Gefängnis-Subkultur wahrscheinlich. Das Ausmaß, in dem Gefangene geteilte negative Einstellungen gegenüber den Bediensteten und der Anstalt hegen, illegale Geschäfte miteinander machen, Hierarchien bilden, Banden/Gangs bilden usw. dürfte dabei von den „mitgebrachten“ Merkmalen (wie z.B. Dissozialität, Haft-erfahrungen, Subkultur- bzw. Gangmitgliedschaft vor der Haft) abhängen wie auch von den Merkmalen und Praktiken der Anstalt (Beaufsichtigung, Kontrolle und Binnendifferenzierung, aber auch Fairness, Legitimität, Unterstützung, An-

18 Walker et al., 2014; vgl. z.B. Greve & Enzmann, 2003, zu einer deutschen Studie zur Selbstwertentwicklung in Haft.

19 Liebling & Ludlow, 2016.

20 Z. B. Fazel et al., 2016; Gottfried & Christopher, 2017.

21 Kazemian & Walker, 2019.

22 Z. B. Dirkzwager & Nieuwbeerta, 2018.

23 Z. B. Häßler & Suhling, 2018.

24 Z. B. Baier et al., 2016; Dirkzwager & Nieuwbeerta, 2018.

25 Baier & Bergmann, 2013; Baumeister, 2017.

26 Neubacher, 2014.

27 Häufle & Wolter, 2015.

28 Dudeck et al., 2011.

29 Wolff 2018.

30 Zweig et al., 2015.

31 Häufle & Wolter, 2015.

32 Baier & Bergmann, 2013; zusammenfassend Guéridon & Suhling, 2018.

33 Wolff, 2018.

34 Byrne und Hummer, 2008.

35 Bieri, 2012.

36 French und Gendreau, 2006.

37 Gendreau et al., 1997; Cochran et al., 2014.

gebote usw.). Mitchell<sup>38</sup> differenzierte kürzlich subkulturelle Einstellungen (soziale Distanz zwischen Bediensteten und Gefangenen, Männlichkeit/Härte, Verschwiegenheit, strategisches Überleben) und konnte z.B. einen Zusammenhang zwischen wahrgenommener Gerechtigkeit der Bediensteten und geringeren Ausprägungen dieser Einstellungen feststellen. Sie fand auch Zusammenhänge dieser Einstellungen mit Gewalt und Viktimisierung in Haft.

Der Zusammenschluss von Gefangenen zu Gangs, sicherlich häufiger in den USA, aus denen die meiste Forschung stammt, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Gewalthandlungen in Haft.<sup>39</sup> Dooley und andere<sup>40</sup> fanden isolierbare Effekte der Gangmitgliedschaft auf die Rückfälligkeit. Ortmann<sup>41</sup> zeigte in einer deutschen Stichprobe Zusammenhänge zwischen subkulturellen Einstellungen (z.B. feindlicher Distanz zu Bediensteten/Anstalt) und Rückfälligkeit, Windzio<sup>42</sup> fand Hinweise, dass die Nicht Teilnahme an der Gefangenenkultur geringere Rückfälligkeit vorhersagt. Subkulturelle Partizipation stellt, wie ja auch der mit ihr in Zusammenhang stehende Normbruch und das Gewalthandeln, einen Risikofaktor für erneute Straffälligkeit dar.

### Arbeitsplatzverlust

Die Sorge, einen Arbeitsplatz zu finden, ist unter Inhaftierten, die kurz vor der Entlassung stehen, prominent.<sup>43</sup> Sie scheint auch berechtigt zu sein, wie Untersuchungen aus den USA, den Niederlanden und Skandinavien zeigen.<sup>44</sup> Danach reduziert die Inhaftierung (im Vergleich zu ambulanten Sanktionen) die Wahrscheinlichkeit, nach der Entlassung Arbeit zu finden, besonders in den USA, während die Befunde in den anderen Ländern gemischer sind. Möglicherweise machen sich in Europa auch die im Vergleich zu den USA strengeren Datenschutzgesetze bemerkbar, die es Arbeitgebern nicht ermöglichen, das Strafregister von Bewerbern ohne deren Einverständnis einzusehen. Aber auch diese europäischen (leider nicht deutschen) Studien zeigen, dass die Inhaftierung die ja meist schon zuvor problematische Arbeitsmarktpartizipation weiter destabilisieren kann.

Studien zeigen, dass Arbeitslosigkeit nach der Entlassung mit erhöhter Rückfälligkeit einhergeht,<sup>45</sup> weshalb es einen Risikofaktor darstellt, keine Beschäftigung zu haben bzw. diese während der Inhaftierung zu verlieren.

### Verlust der Unterkunft

Eine mögliche Folge der Inhaftierung kann der Verlust der Wohnung bzw. Unterkunft sein. Zwar ist es möglich, dass die Kosten für die Wohnung während einer kurzen Freiheitsstrafe (in der Regel bis sechs Monate) vom Sozialamt übernommen werden. Auch wenn viele Gefangene kurze Freiheitsstrafen von maximal einem Jahr verbüßen müssen (vgl. Heft 3/2019 von Forum Strafvollzug), verbringen viele Gefangene längere Zeit in Haft und verlieren ihre Unterkunft, sofern sie nicht z.B. mit Angehörigen zusammengelebt haben und die Bindungen während der Haft bestehen bleiben. Eine Wohnung zu finden ist für Entlassene auch wegen der begrenzten

finanziellen Ressourcen ein Problem, zumal der Verdienst in Haft ja gering ist (die Effekte der Nicht-Einbeziehung in die Rentenversicherung dürften eher langfristig zu Armut beitragen).

Das Ausmaß dieses Problems ist für aus dem deutschen Strafvollzug Entlassene leider unbekannt. Es dürfte aber angesichts der aktuellen Krise auf dem Wohnungsmarkt dramatisch sein – vor allem in den Städten. Angelsächsische Befunde weisen darauf hin, dass die Unterkunftssituation von aus dem Strafvollzug entlassenen Personen oftmals instabil ist, sie häufig umziehen und dass diese Umstände und auch Obdachlosigkeit die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen.<sup>46</sup> Immer höhere Mieten in urbanen Zentren bedeuten für Ex-Gefangene, dass sie in die ärmeren Stadtviertel gedrängt werden, wo es generell höhere Kriminalitätsraten gibt und wo auch die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, dass dort Straftäter und ehemalige Inhaftierte wohnen (wie auch in Wohnheimen für Entlassene oder Obdachlose). Eine Studie von Kirk<sup>47</sup> legt nahe, dass die Konzentration von ehemals Gefangenen erhöhte Kriminalitätsraten in diesen Gemeinden und Vierteln mit sich bringt.

### Verlust sozialer Beziehungen

Eine Vielzahl (vornehmlich) amerikanischer Studien zeigt konsistent, dass Inhaftierung überzufällig häufig mit der Trennung von Partnerinnen und Familien zusammenhängt.<sup>48</sup> Damit geht mit der Inhaftierung nicht selten ein weiterer Aspekt sozialen Kapitals und sozialer Unterstützung verloren – nicht selten hängen der Verlust von Unterkunft und sozialen Beziehungen ja zusammen. Da Trennungen häufig in der ersten Zeit mittlerer bis längerer Freiheitsstrafen geschehen,<sup>49</sup> tragen sie möglicherweise auch zu den psychischen Beeinträchtigungen in dieser Zeit bei (vgl. oben).

Da eine stabile, zufriedenstellende Partnerschaft einen wichtigen protektiven Faktor gegen Rückfälligkeit nach der Entlassung darstellt,<sup>50</sup> ist der Verlust von solchen Partnerschaften und von positiver familiärer Einbindung während der Inhaftierung als Risikofaktor für Rückfälligkeit zu betrachten.

### Zusammenfassung

Bisherige – englischsprachige – Studien weisen auf keine oder gar leicht negative Wirkungen der Inhaftierung auf die Rückfälligkeit hin. Deshalb wurden im vorliegenden Abschnitt zunächst die Risiken der Freiheitsentziehung diskutiert. Im Folgenden wird nun vorzustellen sein, was der Vollzug tun kann, um nicht nur negative Wirkungen zu verhindern, sondern auch positive Wirkungen zu erzielen. Im nächsten Ab-



**Stefan Suhling**

Kriminologischer Dienst im  
Bildungsinstitut des nieder-  
sächsischen Justizvollzuges  
stefan.suhling@justiz.nieder-  
sachsen.de

38 Mitchell, 2018.

39 Decker & Pyrooz, 2018.

40 Dooley et al., 2014.

41 Ortmann, 2002.

42 Windzio, 2006.

43 Hosser et al., 2007.

44 Zusammenfassend Apel & Ramakers, 2018.

45 Z.B. Apel & Horney, 2017; Ortmann, 2002.

46 Zusammenfassend Kirk, 2018.

47 Kirk, 2015.

48 Zusammenfassend Turney, 2015.

49 Turney, 2015.

50 Überblick bei Theobald et al., 2019.

schnitt wird dabei deutlich werden, dass die oben zitierten ernüchternden Befunde zum fehlenden oder gar negativen „Haupteffekt“ des Strafvollzugs im Vergleich zu ambulanten Maßnahmen zu undifferenziert sind, weil die Wirkungen von Geschehnissen und Maßnahmen in Haft zu wenig berücksichtigt wurden.

### Was kann der Strafvollzug tun?

Aus den im vorangegangenen Abschnitt vorgestellten Befunden wird deutlich, dass bei der Diskussion über die Wirkungen des Strafvollzugs nicht nur an das Resozialisierungsziel zu denken ist, sondern auch an den Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG), der den Vollzug verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die möglichen schädlichen Wirkungen des Strafvollzugs entgegenwirken. Die komplexe Aufgabe dieses Abschnitts ist, den Forschungsstand zu Resozialisierungs- wie auch „Gegenwirkungsmaßnahmen“ zu skizzieren. Auch dabei muss sich der Text vor allem auf internationale Untersuchungen stützen, da die Forschung dazu hierzulande noch immer eher in den Anfängen steht.<sup>51</sup>

Im Folgenden werden vor allem Gestaltungsmerkmale des Strafvollzugs im Hinblick auf ihre Wirkungen untersucht. Die Wirksamkeit von Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen in Haft werden nicht eingehend thematisiert, denn hierzu sind erst kürzlich zwei exzellente Aufsätze von Lösel und Bender<sup>52</sup> in FORUM STRAFVOLLZUG erschienen. Lösel und Bender führen unter anderem aus,

- dass internationale Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung, die eine Vielzahl von Einzelstudien zusammenfassen, durchschnittlich signifikant positive Wirkungen auf die Legalbewährung gefunden haben,
- dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zu verringerter Rückfälligkeit beitragen,
- dass Behandlungsmaßnahmen, die auf kognitiv-verhaltenstherapeutischer Grundlage arbeiten (und vornehmlich auf antisoziale Persönlichkeitsmuster und prokriminelle Einstellungen abzielen sowie den Aufbau sozialer Kompetenzen) häufig positive Effekte zeigen konnten,
- dass weitere Merkmale der Behandlungsprogramme (z.B. Umsetzungsqualität, Intensität/Dauer, gute therapeutische Allianz zwischen Behandlern und Behandelten) eine wichtige Rolle spielen.

### Institutionelles Klima

Das soziale Klima wird als wichtiges Merkmal einer Abteilung oder einer Anstalt betrachtet. Es umfasst so unterschiedliche Faktoren wie Macht, Sicherheit, Ordnung, Unterstützung, persönliche Entwicklung, Familienkontakte, soziales Leben, Respekt, Menschlichkeit, Beziehungen, Vertrauen, Fairness, Anstand, Bedeutung.<sup>53</sup> Im Kern geht es um die sozialen Beziehungen unter Gefangenen, zwischen Bediensteten und Gefangenen, aber auch unter Bediensteten. Empirische Befunde zeigen: Je besser diese Beziehungen, als je legitimer, fairer, menschlicher, unterstützender die Gefängnisumwelt wahrgenommen wird, desto größer das Engagement Gefangener in Behandlungsmaßnahmen, desto mehr Fortschritte machen die Teilnehmer der Maßnahmen, desto weniger Gewalt gibt es in der Anstalt, desto weniger Suizide kommen

vor und desto zufriedener und gesünder sind Gefangene und Bedienstete.<sup>54</sup> Anschauliche Beispiele für die Merkmale eines positiven institutionellen Klimas liefern aktuelle Beiträge von Liebling und anderen<sup>55</sup> für ein englisches Gefängnis und, für eine niedersächsische Anstalt, von Koop<sup>56</sup>. Letzterer beschreibt dabei auch anschaulich den jahrelangen Prozess der Organisationsentwicklung, der erforderlich sein kann, um ein von Respekt und Wertschätzung geprägtes Anstaltsklima zu schaffen, das Räume für die Einübung von Selbstdisziplin und Selbstverantwortung für die Gefangenen schafft und offenbar auch das Gewaltvorkommen zu reduzieren vermag.

Ein gutes institutionelles Klima ist also geeignet, wichtige potentiell negative Wirkungen der Inhaftierungen abzufedern und auch Fortschritte der Inhaftierung in Bezug auf ihre Legalbewährung zu ermöglichen. Dies zeigen auch die Studien von Listwan und Mitarbeitenden<sup>57</sup> sowie Schubert und Kollegen<sup>58</sup>, die Zusammenhänge zwischen dem wahrgenommenen institutionellen Klima und der Legalbewährung zeigen konnten. In einer aktuellen Studie ist es Auty und Liebling<sup>59</sup> gelungen, die durchschnittlichen Klimawerte von 224 Justizvollzugsanstalten (insgesamt 24.508 teilnehmende Gefangene) zu anstaltsspezifischen Rückfallraten in Beziehung zu setzen. Unter Kontrolle wichtiger Gefangenenmerkmale fanden sie statistisch signifikante Zusammenhänge von nahezu allen Klima-Merkmalen zur Legalbewährung.

### Betonung von Sicherheit und harsche Gefängnisbedingungen

Ein spezieller Aspekt des institutionellen Klimas ist das Ausmaß, in dem Sicherheit und Ordnung betont werden. Damit ist nicht das Sicherheitsgefühl der Inhaftierten gemeint, das positive Konsequenzen für Wohlbefinden und individuelle Entwicklung haben kann, sondern es geht um das Ausmaß von Überwachung und Kontrolle, die Nutzung von Disziplinarmaßnahmen bei Regelverstößen usw. Die Untersuchung dieser Effekte ist schwierig, da die Unterbringung und Disziplinierung von Gefangenen natürlich nicht zufällig erfolgt und z.B. Gefangene mit hoher Rückfallgefahr und ausgeprägtem dissozialem Verhalten eher in stärker gesicherten Anstalten untergebracht sind und eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, wegen Regelverstößen sanktioniert zu werden. Gaes und Camp<sup>60</sup> führten ein echtes Experiment durch, bei dem sie eigentlich hoch zu sichernde Gefangene zufällig der entsprechenden oder einer geringeren Sicherheitsstufe zuwiesen. Die „untersicherten“ wurden nicht häufiger im Vollzug auffällig und nach der Entlassung seltener rückfällig. Ähnliche Ergebnisse erbrachte eine Meta-Analyse von Jonson<sup>61</sup>, in der harschere Bedingungen im Strafvollzug mit erhöhten Rückfallraten assoziiert waren. Viele der verwendeten Studien litten allerdings unter dem Problem, dass die verglichenen Stichproben nicht ähnlich waren.

Schlussfolgerungen lassen sich deshalb nur sehr vorsichtig ziehen. Im Kontext von Studien zu den Wirkungen von Disziplinierungen<sup>62</sup> und zum institutionellen Klima scheinen

51 Wagner & Graf, 2018.

52 Lösel und Bender, 2018a, 2018b.

53 Liebling, 2004

54 Zusammenfassend Guéridon & Suhling, 2018; Liebling & Kant, 2018.

55 Liebling et al., 2019.

56 Koop, 2019.

57 Listwan et al., 2013

58 Schubert et al., 2012.

59 Auty und Liebling, 2019.

60 Gaes und Camp, 2009.

61 Jonson, 2010.

62 z.B. Silver & Nedelec, 2018; zusammenfassend Gendreau & Goggin, 2019; Gendreau & Labreque, 2018.

harsche Vollzugsbedingungen und die Nutzung von Disziplinierungen und Strafen kaum Abschreckungseffekte auf die Wahrscheinlichkeit (weiterer) Regelübertretungen in Haft und die Rückfälligkeit zu haben. Bestrafung in Haft sollte also auf ein notwendiges Maß beschränkt werden; Alternativen wie Behandlungsmaßnahmen und Anreize erscheinen vielversprechender.

### Gewaltprävention in Haft

Da Gewalterfahrungen und -handlungen in Haft wie in Abschnitt 3 aufgezeigt negative Effekte während und nach der Haft haben und der Strafvollzug gesetzlich verpflichtet ist, die Gefangenen vor Übergriffen zu schützen, kommt der Gewaltprävention eine wichtige Rolle zu. Dabei ist zunächst auch hier auf das institutionelle Klima zu rekurrieren, das das Ausmaß an Gewalt offenbar zu beeinflussen vermag (s.o.), auch wenn die kausale Richtung des Zusammenhangs nur schwer zu bestimmen ist. Eine wichtige Rolle spielen situative Ansätze der Gewaltprävention, z.B. Personalnotrufsysteme, Binnendifferenzierung, Einzelunterbringung der Gefangenen, Videoüberwachung, Haftraumkontrollen<sup>63</sup>. Cooke<sup>64</sup> stellt in diesem Zusammenhang eine Strategie vor, mit der, ausgehend von einer Risikoanalyse, Maßnahmen der Organisationsentwicklung implementiert werden, zu denen nicht nur situative Ansätze gehören können. Individuelle Ansätze der Gewaltprävention wie die Teilnahme an verhaltensorientierten Behandlungsmaßnahmen, in denen unter anderem Regeln und Kompetenzen zum gewaltfreien Umgang miteinander gelernt werden, können auch wirksam sein<sup>65</sup>, auch wenn Auty und Kolleginnen<sup>66</sup> für psychoedukative Maßnahmen keinen Wirksamkeitsbeleg fanden.

### Besuche

Da prosoziale Beziehungen ein protektiver Faktor gegen Rückfälligkeit sind (s.o.), sollte im Strafvollzug versucht werden, solche vor der Inhaftierung bestehenden Kontakte aufrecht zu erhalten bzw. neue aufzubauen (wobei letzteres schwerer sein dürfte). Während auch hier keine deutschen Evaluationsstudien zur Wirkung von Besuchen auf die Legalbewährung existieren, gibt es im angelsächsischen Bereich eine Reihe von Untersuchungen. Dabei ist es, wie bei allen Maßnahmen, eine Herausforderung, den Effekt von Besuchen zu isolieren von den Wirkungen schon zuvor bestehender persönlicher und sozialer Unterschiede der Besuchten und nicht Besuchten. Die Befundlage ist komplex: Schwächer kontrollierte Studien finden in größerer Zahl positive Wirkungen von Besuchen auf institutionelles Fehlverhalten und auch auf die Legalbewährung, vor allem bei Besuchen des aktuellen Partners und wenn die Besuche nicht nur selten stattfinden<sup>67</sup>. Auch besser kontrollierte Studien finden diesen Effekt, wenn auch nicht alle. Eine Meta-Analyse von Mitchell et al.<sup>68</sup> bestätigt moderate positive Wirkungen von Besuchen auf die Legalbewährung.

### Lockerungen

Lockerungen können wie Besuche verschiedene Funktionen besitzen; vorliegend werden wiederum nur ihre Wirkungen

auf die Legalbewährung untersucht. Hier ist ein eklatanter Mangel an Studien zu beklagen, auch in den angelsächsischen Ländern. Die Übersichtsarbeit von Cheliotis<sup>69</sup> bezog sich vor allem auf ältere Studien, die zumeist kaum in der Lage waren, die Effekte von Lockerungen zu isolieren. Suhling und Rehder<sup>70</sup> konnten immerhin ein paar wichtige Einflussvariablen kontrollieren und fanden bei Sexualstraftätern, die im offenen Vollzug untergebracht waren, signifikant geringere Rückfallzahlen. Lockerungen aus dem geschlossenen Vollzug hingen aber nicht damit zusammen. Eine neuere Studie aus Kanada kann als die beste Untersuchung zu dieser Frage gelten: Helmus und Ternes<sup>71</sup> fanden in einer Stichprobe von über 27.000 Gefangenen, dass diejenigen, die begleitete oder unbegleitete Lockerungen hatten, seltener rückfällig wurden. Je häufiger die Lockerungen, desto stärker war dieser Effekt, der für andere Merkmale, die mit Rückfälligkeit zusammenhänge, kontrolliert war.

### Übergangsmanagement

Die Entlassungsvorbereitung und die Gestaltung des Übergangs vom Strafvollzug in die Freiheit spielt eine große Rolle auch in der deutschen Diskussion.<sup>72</sup> Wirksamkeitsstudien im Hinblick auf die Legalbewährung nach der Teilnahme an Maßnahmen des Übergangsmanagements (ÜM) fehlen dabei allerdings in Deutschland, obwohl sich aus den Erfahrungen in Kombination mit den internationalen Erkenntnissen durchaus allgemeine Schlussfolgerungen und „Gebote“ für das ÜM formulieren lassen.<sup>73</sup>

Vorliegend werden internationale Untersuchungen im Hinblick auf die Frage untersucht, welche Prinzipien des ÜM wirksam sind und ob Maßnahmen vor allem der Vermittlung in Arbeit und Unterkunft Rückfälligkeit reduzieren. Ndrecka<sup>74</sup> ermittelte in ihrer Meta-Analyse, dass ÜM-Programme insgesamt die Rückfälligkeit der Teilnehmer im Vergleich zu Nicht-Teilnehmern um 6% reduzierten, was einen ziemlich kleinen Effekt darstellt. Allerdings zeigte sich eine höhere Effektivität, wenn das strukturierte und organisierte Übergangsmanagement in allen drei Phasen (im Strafvollzug, während der Übergangsphase in die Freiheit und auch nach der Entlassung in Freiheit) stattfand. Auch Programme, die zumindest in zwei Phasen (Strafvollzug + Übergang bzw. Übergang + ambulant) ansetzten, waren wirksamer als Maßnahmen etwa nur in Freiheit. Damit erweist sich die Gestaltung der Übergangsphase als „Kern“ der Programme, auf den für einen wirksamen Umgang mit den Klienten nicht verzichtet werden kann. Der weitere Befund von Ndrecka<sup>75</sup>, dass nur „reentry“-Aktivitäten von einer Mindestdauer von 13 Wochen effektiv sind und kürzere Maßnahmen nicht, passt zu diesem Ergebnis. Die „Dosis“ an Betreuung und Unterstützung scheint also eine Rolle zu spielen.<sup>76</sup>

Cook und Kollegen<sup>77</sup> konnten in einer experimentellen Untersuchung zeigen, dass ein Programm, das Entlassene in (staatlich subventionierte) Arbeit vermittelte und weitere Unterstützungsleistungen anbot, im Hinblick auf Rückfälligkeit

63 vgl. Endres & Breuer, 2018.

64 Cooke, 2019.

65 French & Gendreau, 2006.

66 Auty und Kolleginnen, 2017.

67 Atkin-Plunk & Armstrong, 2019; Duwe & Johnson, 2016.

68 Mitchell et al., 2016.

69 Cheliotis, 2008.

70 Suhling & Rehder, 2009.

71 Helmus & Ternes, 2017.

72 Vgl. z.B. Wirth, 2018 und die Beiträge in diesem und vielen anderen Heften in Forum Strafvollzug und in der Zeitschrift Bewährungshilfe.

73 Wirth, 2014.

74 Ndrecka, 2014.

75 Ndrecka, 2014.

76 Vgl. dazu auch Clark, 2015.

77 Cook et al., 2015.

keit (aber nicht Wiederinhaftierung) wirksam war. Auch eine gut kontrollierte Evaluationsstudie von Duwe<sup>78</sup> zeigte positive Wirkungen eines Beschäftigungsprogramms nach der Entlassung auf die Rückfälligkeit. In einer anderen Untersuchung konnte Duwe<sup>79</sup> kleine positive Effekte eines Programms zeigen, das die Inhaftierten während der Haft in Arbeit in Freiheit vermittelte (analog Freigang). Bales und andere<sup>80</sup> bestätigten diesen Befund; Kiss et al.<sup>81</sup> fassen Befunde zusammen, Rush<sup>82</sup> bestätigte sie in einer Meta-Analyse. Weisburd und Kollegen<sup>83</sup> können zeigen, dass solche Programme effektiver sind, wenn sie von anderen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen wie Sozialarbeit flankiert werden. Daneben sind auch berufliche Qualifizierungsprogramme in Haft offenbar wirksam.<sup>84</sup>

Die (wenigen) Studien zur Vermittlung in eine Unterkunft und die Wirkungen auf die Rückfallwahrscheinlichkeit finden ebenfalls positive Effekte: Lutze und Mitarbeitende<sup>85</sup> sowie Hamilton und andere<sup>86</sup> demonstrierten geringe Rückfallraten unter denjenigen, denen eine Wohnung vermittelt wurde.<sup>87</sup> In einigen angelsächsischen Staaten gibt es auch „halfway houses“, also Einrichtungen in der Gemeinde, in denen Gefangene vor ihrer Entlassung unterkommen können, um die Integration zu fördern (analog dem „Probewohnen“ im Maßregelvollzug oder dem Entlassungsurlaub in der Sozialtherapie; allerdings wohnen in diesen Einrichtungen mehrere Gefangene und können dort auch sozialarbeiterische Unterstützung erhalten). Auch diese erwiesen sich in einigen Studien als wirksam im Hinblick auf die Legalbewährung.<sup>88</sup>

Auch wenn ÜM mehr umfasst als die Vermittlung in Unterkunft und Beschäftigung, soll es vorliegend bei der Betrachtung dieser Zielvariablen bleiben.

## Schluss

Die Folgen der Inhaftierung, was also nicht bei den Inhaftierten HAFTen bleiben darf und was HAFTen bleiben sollte, hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab: Persönliche Merkmalen der zu Entlassenden, Bedingungen des Strafvollzugs, Erfahrungen im Strafvollzug, soziale Unterstützung in Haft und in Freiheit sowie Gelegenheiten zur gesellschaftlichen Teilhabe nach der Entlassung wirken in einem komplexen Zusammenspiel. Im vorliegenden Aufsatz wurde versucht, günstige und ungünstige Bedingungen im Strafvollzug zu identifizieren, die negative bzw. positive Wirkungen, vor allem, aber nicht nur, auf die Legalbewährung haben. Die Ergebnisse zeigen, dass der Strafvollzug und seine Maßnahmen so gestaltet werden können, dass positive Folgen überwiegen. Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen, Gewaltprävention, Besuche, Lockerungen sowie ein gutes Anstaltsklima und ein angemessenes Übergangsmanagement gehören zu den „Bausteinen“ einer wirksamen Anstalt.

Die Forschungsbasis dieser Aussage ist allerdings in Bezug auf viele Aspekte und Maßnahmen eher dünn. Deutsche

Befunde zu zentralen Gestaltungsaspekten und Maßnahmen des Vollzugs fehlen vielfach. Die wissenschaftliche Untersuchung des Justizvollzugs und dessen, was nicht HAFTen bleiben darf und was HAFTen bleiben sollte, muss deshalb ausgebaut werden.<sup>89</sup>

## Literatur

- Andrews, D.A. & Bonta, J.** (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.
- Apel, R. & Horney, J.** (2017). How and why does work matter? Employment conditions, routine activities, and crime among adult male offenders. *Criminology*, 55, 307-343.
- Apel, R. & Ramakers, A.** (2018). Impact of incarceration on employment prospects. In B.M. Huebner & N.A. Frost (Eds.), *Handbook on the consequences of sentencing and punishment decisions* (85-104). New York, NY: Routledge.
- Atkin-Plunk, C.A. & Armstrong, G.S.** (2018). Disentangling the relationship between social ties, prison visitation, and recidivism. *Criminal Justice and Behavior*, 45, 1507-1526.
- Auty, K.M., Cope, A. & Liebling, A.** (2017). Psychoeducational programs for reducing prison violence: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 33, 126-143.
- Auty, K.M. & Liebling, A.** (2019). Exploring the relationship between prison social climate and reoffending. *Justice Quarterly*, online first doi.org/10.1080/07418825.2018.1538421.
- Baier, A. et al.** (2016). The course of major depression during imprisonment – a one year cohort study. *Journal of Affective Disorders*, 189, 207-213.
- Baier, D. & Bergmann, M.** (2013). Gewalt im Strafvollzug: Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug*, 62, 76-83.
- Bales, W.D. et al.** (2016). An assessment of the effectiveness of prison work release programs on post-release recidivism and employment. Washington, DC: Report submitted to the National Institute of Justice.
- Baumeister, B.** (2017). *Gewalt im Jugendstrafvollzug*. Baden-Baden: Nomos.
- Bierie, D. M.** (2012). Is tougher better? The impact of physical prison conditions on inmate violence. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 56, 338-355.
- Byrne, J.M. & Hummer, D.** (2008). Examining the impact of institutional culture on prison violence and disorder: An evidence-based review. In J.M. Byrne, D. Hummer & F. Taxman (Eds.), *The culture of prison violence*. Boston: Pearson.
- Cheliotis, L.** (2008). Reconsidering the effectiveness of temporary release: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 13, 153-168.
- Clark, V.A.** (2015). Making the most of second chances: an evaluation of Minnesota's high-risk revocation reduction reentry program. *Journal of Experimental Criminology*, 11, 193-215.
- Cochran, J.C. et al.** (2014). Does inmate behavior affect post-release offending? Investigating the misconduct-recidivism relationship among youth and adults. *Justice Quarterly*, 31, 1044-1073.
- Cook, P.J., Kang, S., Braga, A.A., Ludwig, J., & O'Brien, M.E.** (2015). An experimental evaluation of a comprehensive employment-oriented prisoner re-entry program. *Journal of Quantitative Criminology*, 31, 355-382.
- Cooke, D.J.** (2019). Violence and the pains of confinement: PRISM as a promising paradigm for violence prevention. In D.L.L. Polaschek, A. Day & C.R. Hollin (Eds.), *The Wiley international handbook of correctional psychology* (pp. 78-93). Hoboken, NJ: Wiley.
- Decker, S.H. & Pyrooz, D.** (2018). The real gangbanging is in prison. In J. Wooldredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 143-162). Oxford: University Press.

78 Duwe, 2015b.

79 Duwe, 2015a.

80 Bales et al., 2016.

81 Kiss et al., 2019.

82 Rush, 2017.

83 Weisburd et al., 2017.

84 Newton et al., 2018; Smith et al., 2018.

85 Lutze et al., 2014.

86 Hamilton et al., 2015.

87 Vgl. zusammenfassend auch Kiss et al., 2019, sowie Willis, 2018.

88 Vgl. die Meta-Analyse von Wong et al., 2019.

89 Suhling, 2018.

- Dirkzwager, A.J.E. & Nieuwebeerta, P.** (2018). Mental health symptoms during imprisonment: a longitudinal study. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 138, 300-311.
- Dooley, B.D., Seals, A. & Skarbek, D.** (2014). The effect of prison gang membership on recidivism. *Journal of Criminal Justice*, 42, 267-275.
- Dudeck, M. et al.** (2011). Traumatization and mental distress in long-term prisoners in Europe. *Punishment & Society*, 13, 403-423.
- Duwe, G.** (2015a). An outcome evaluation of a prison work release program: Estimating its effects on recidivism, employment, and cost avoidance. *Criminal Justice Policy Review*, 26, 531-554.
- Duwe, G.** (2015b). The benefits of keeping idle hands busy: An outcome evaluation of a prisoner reentry employment Program. *Crime & Delinquency*, 61, 559-586.
- Duwe, G. & Johnson, B.R.** (2016). The effects of prison visits from community volunteers on offender recidivism. *The Prison Journal*, 96, 279-303.
- Endres, J. & Breuer, M.** (2018). Gewaltprävention im Justizvollzug. In M. Walsh et al. (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland* (S. 583-599). Wiesbaden: Springer VS.
- Farrington, D.P. & Murray, J.** (Eds.). (2014). *Labeling theory: Empirical tests*. New Brunswick, NJ: Transaction.
- Farrington, D.P., Kazemian, L. & Piquero, A.R.** (Eds.). (2019). *The Oxford Handbook of developmental and life-course criminology*. Oxford: University Press.
- Fazel, S. et al.** (2016). The mental health of prisoners: a review of prevalence, adverse outcomes and interventions. *The Lancet Psychiatry*, 3, 871-881.
- French, S. A., & Gendreau, P.** (2006). Reducing Prison Misconducts: What Works! *Criminal Justice and Behavior*, 33, 185-218.
- Gaes, G. G., & Camp, S. D.** (2009). Unintended consequences: Experimental evidence for the criminogenic effect of prison security level placement on post-release recidivism. *Journal of Experimental Criminology*, 5, 139-162.
- Gendreau, P. & Goggin, C.** (2019). Solitary confinement and punishment effects on misconducts and recidivism. In D.L.L. Polaschek, A. Day & C.R. Hollin (Eds.), *The Wiley international handbook of correctional psychology* (pp. 131-143). Hoboken, NJ: Wiley.
- Gendreau, P., Goggin, C.E. & Law, M.A.** (1997). Predicting prison misconducts. *Criminal Justice and Behavior*, 24, 414-431.
- Gendreau, P. & Labreque, R.M.** (2018). The effects of administrative segregation: A lesson in knowledge cumulation. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 340-366). Oxford: University Press.
- Göbbels, S. & Zimmermann, L.** (2013). Rehabilitation von Straftätern: das „Risk-need-responsivity“-Modell. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 12-21.
- Gottfried, E.D. & Christopher, S.C.** (2017). Mental disorders among criminal offenders: A review of the literature. *Journal of Correctional Health Care*, 23, 336-346.
- Greve, W. & Enzmann, D.** (2003). Self-esteem maintenance among incarcerated Young males: Stabilisation through accommodative processes. *International Journal of Behavioral Development*, 27, 12-20.
- Guéridon, M. & Suhling, S.** (2018). Klima im Justizvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 239-262). Wiesbaden: Springer.
- Häßler, U. & Suhling, S.** (2018). Wer nimmt denn im Gefängnis Drogen?: Prävalenz und individuelle Prädiktoren des Suchtmittelkonsums im Justizvollzug. *Bewährungshilfe*, 64, 17-33.
- Häufle, J., & Wolter, D.** (2015). The interrelation between victimization and bullying inside young offender institutions. *Aggressive Behavior*, 4, 335-345.
- Hamilton, Z., Kigerl, A. & Hays, Z.** (2015). Removing release impediment and reducing corrections costs: Evaluation of Washington state's Housing Voucher Program. *Justice Quarterly*, 32, 255-287.
- Helmus, L.M. & Ternes, M.** (2017). Temporary absences from prison in Canada reduce unemployment and reoffending: Evidence for dosage effects from an exploratory study. *Psychology, Public Policy, and Law*, 23, 23-38.
- Hosser, D.** (2008). Prisonisierungseffekte. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 172-179). Göttingen: Hogrefe.
- Hosser, D.; Lauterbach, O. & Höyneck, T.** (2007). Und was kommt danach? Entlassungsvorbereitung und Nachentlassungssituation junger Straftentlassener. In: J. Goerdeler & P. Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Struktur, neue Praxis?* (S. 396-412). Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Jonson, C.L.** (2010). *The impact of imprisonment on reoffending: A meta-analysis*. Dissertation, University of Cincinnati.
- Kazemian, L. & Walker, A.** (2019). Effects of incarceration. In D.P. Farrington, L. Kazemian & A.R. Piquero (Eds.), *The Oxford Handbook of developmental and life-course criminology* (pp. 576-599). Oxford: University Press.
- Kirk, D.S.** (2015). A natural experiment of the consequences of concentrating former prisoners in the same neighborhoods. *PNAS*, 112, 6943-6948.
- Kirk, D.S.** (2018). The collateral consequences of incarceration for housing. In B.M. Huebner & N.A. Frost (Eds.), *Handbook on the consequences of sentencing and punishment decisions*. New York, NY: Routledge.
- Kiss, M., Chadwick, N. & Lloyd, C.D.** (2019). Traditional and innovative re-entry approaches and interventions. In D.L.L. Polaschek, A. Day & C.R. Hollin (Eds.), *The Wiley international handbook of correctional psychology* (pp. 689-705). Hoboken, NJ: Wiley.
- Koop, G.** (2019). Justizvollzug zwischen Zwang und Selbstbestimmung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13, 47-54.
- Laub, J., Rowan, Z.R. & Sampson, R.J.** (2019). The age-graded theory of informal social control. In D.P. Farrington, L. Kazemian & A.R. Piquero (Eds.), *The Oxford Handbook of developmental and life-course criminology* (pp. 295-322). Oxford: University Press.
- Liebling, A.** (2004). *Prisons and their moral performance*. Oxford: University Press.
- Liebling, A. & Kant, D.** (2018). The two cultures: Correctional officers and key differences in institutional climate. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 208-232). Oxford: University Press.
- Liebling, A., Laws, B. et al.** (2019). Are hope and possibility achievable in prison? *Howard Journal of Criminal Justice* online first, DOI: 10.1111/hojo.12303.
- Liebling, A. & Lublow, A.** (2016). Suicide, distress, and the quality of prison life. In Y. Jewkes, J. Bennet & B. Crewe (Eds.), *Handbook on prisons* (2nd ed., pp. 224-245). Milton Park UK: Routledge.
- Listwan, S. J., Sullivan, C. J., Agnew, R., Cullen, F. T., & Colvin, M.** (2013). The pains of imprisonment revisited: The impact of strain on inmate recidivism. *Justice Quarterly*, 30, 144-168.
- Lösel, F. & Bender, D.** (2018a). Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern: Ein internationaler Überblick. Teil 1: Allgemeine Befunde und aktuelle Beispiele. *Forum Strafvollzug*, 67, 48-52.
- Lösel, F. & Bender, D.** (2018b). Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern: Ein internationaler Überblick. Teil 2: Befunde zu unterschiedlichen Ansätzen der Straftäterbehandlung. *Forum Strafvollzug*, 67, 144-153.
- Lutze, F.E., Rosky, J.W. & Hamilton, Z.K.** (2014). Homelessness and reentry: A multisite outcome evaluation of Washington State's Reentry Housing Program for high risk offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 41, 471-491.
- Maruna, S.** (2001). *Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives*. Washington, DC: American Psychological Association.



- Matt, E.** (2014). Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit: Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim: Centaurus.
- Mitchell, M.M.** (2018). The convict code revisited. An examination of prison culture and its association with violent misconduct and victimization. Dissertation, Sam Houston University.
- Mitchell, M.M. et al.** (2016). The effect of prison visitation on reentry success: A meta-analysis. *Journal of Criminal Justice*, 47, 74-83.
- Morgan, R. et al.** (2019). The effects of imprisonment. In D.L.L. Polaschek, A. Day & C.R. Hollin (Eds.), *The Wiley international handbook of correctional psychology* (pp. 63-77). Hoboken, NJ: Wiley.
- Ndrecka, M.** (2014). The impact of re-entry programs on recidivism: A meta-analysis. Dissertation, University of Cincinnati.
- Neubacher, F. (2014). Gewalt im Jugendstrafvollzug: ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts. *Forum Strafvollzug*, 63, 320-326.
- Newton, D. et al.** (2018). The impact of vocational education and training programs on recidivism: A systematic review of current experimental evidence. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 62, 187-207.
- Drtmann, R.** (2002). Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg: Edition iuscrim.
- Rocque, M.** (2017). Desistance from crime. New advances in theory and research. New York, NY: Palgrave Macmillan.
- Rodriguez, N. & Turanovic, J.T.** (2018). Impact of incarceration on families and communities. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 189-207). Oxford: University Press.
- Rush, M.L.** (2017). Offender employment programs: A meta-analysis regarding offender work opportunities and post-release outcomes. Masters Thesis, University of Colorado.
- Sandmann, J. & Knapp, N.** (2018). Mehr Familie wagen – die längst überfällige Familienorientierung im Strafvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 175-194). Wiesbaden: Springer.
- Schmidt, A.** (im Druck). Ein kritischer Vergleich des Risk-Need-Responsivity Ansatzes und des Good Lives Modells zur Straftäterrehabilitation. *Bewährungshilfe*.
- Schubert, C. A., Mulvey, E. P., Loughran, T. A., & Losoya, S. H.** (2012). Perceptions of institutional experience and community outcomes for serious adolescent offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 39, 71-93.
- Senkans, S.** (im Druck). Welche Bedeutung haben das Good Lives Modell (GLM) und die Desistance-Forschung für die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen? *Bewährungshilfe*.
- Serin, R. C., Lloyd, C. D., Helmus, L., Derksen, D. M., & Luong, D.** (2013). Does intra-individual change predict offender recidivism? Searching for the Holy Grail in assessing offender change. *Aggression and Violent Behavior*, 18, 32-53.
- Silver, I.A. & Nedelec, J.L.** (2018). Ensnalement during imprisonment. Re-Conceptualizing theoretically driven policies to address the association between within-prison sanctioning and recidivism. *Criminology & Public Policy*, 17, 1005-1035.
- Smith, P., Mueller, L.M. & Labrecque, R.M.** (2018). Employment and vocational programs in prison. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 454-472). Oxford: University Press.
- Stelly, W. & Thomas, J.** (2006). Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17, 45-51.
- Suhling, S.** (2009). Zur Evaluation des Strafvollzugs: Was ist eigentlich ein „wirksamer“ Strafvollzug – und wie kann man das feststellen? *Forum Strafvollzug*, 58, 91-95.
- Suhling, S.** (2018). Strafvollzug. In M. Walsh et al. (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland* (S. 557-582). Wiesbaden: Springer VS.
- Suhling, S. & Rehder, U.** (2009). Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3, 37-46
- Sykes, G.** (1958). *The society of captives. A study of a maximum-security prison*. Princeton: University Press.
- Theobald, D., Farrington, D.P. & Piquero, A.R.** (2019). The impact of changes in family situations on persistence and desistance from crime. In D.P. Farrington, L. Kazemian & A.R. Piquero (Eds.), *The Oxford Handbook of developmental and life-course criminology* (pp. 475-494). Oxford: University Press.
- Thomas, J. & Stelly, W.** (im Druck). Die Beendigung krimineller Karrieren – Ergebnisse und offene Fragen der Desistanceforschung. *Bewährungshilfe*.
- Turney, K.** (2015). Liminal men: Incarceration and relationship dissolution. *Social Problems*, 62, 499-528.
- Villetaz, P., Gillieron, G. & Killias, M.** (2015). The effects on re-offending of custodial vs. non-custodial sanctions: An updated systematic review of the state of knowledge. *Campbell Systematic Reviews* 2015:1.
- von Franqué, F. & Briken, P. (2013). Das „Good Lives Model“ (GLM): ein kurzer Überblick. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 22-27.
- Wagner, T. & Graf, S.F.** (2018). Evidenzbasierte Straftäterbehandlung in Deutschland. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28, 123-142.
- Walker, J. et al.** (2014). Changes in mental state associated with prison environments: a systematic review. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 129, 427-436.
- Ward, T. & Maruna, S.** (2007). *Rehabilitation. Beyond the risk paradigm*. London: Routledge.
- Weisburd, D. et al.** (2017). Reinforcing the impacts of work release on prisoner recidivism: the importance of integrative interventions. *Journal of Experimental Criminology*, 13, 241-164.
- Willis, M.** (2018). Supported housing for prisoners returning to the community: A review of the literature. Canberra: Australian Institute of Criminology.
- Windzio, M.** (2006). Is there a deterrent effect of pains of imprisonment? The impact of 'social costs' of first incarceration on the hazard rate of recidivism. *Punishment & Society*, 8, 341-364.
- Wirth, W.** (2014). 10 Gebote im Übergangsmanagement. Was die Strafvollzugspraxis von der Strafvollzugsforschung lernen kann. In F. Neubacher & M. Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter* (S. 653-667). Berlin: Duncker & Humblot.
- Wirth, W.** (2018). Steuerung und Erfolgskontrolle im Übergangsmanagement. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 501-521). Wiesbaden: Springer.
- Wolff, N.** (2018). A general model of harm in correctional settings. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 288-319). Oxford: University Press.
- Wong, J.S. et al.** (2019). Halfway out: An examination of the effects of halfway houses on criminal recidivism. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 63, 1018-1307.
- Zweig, J. M. et al.** (2015). Using general strain theory to explore the effects of prison victimization experiences on later offending and substance use. *The Prison Journal*, 95, 84-113.